

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 4.

Donnerstag, den 23. Februar.

1911.

(Ord. 9. 2. 1911 Nr. 1540.)

Das Dekret Maxima Cura vom 20. August 1910 betreffend.

Zu dem von uns unterm 24. November vorigen Jahres veröffentlichten Dekret der S. Congreg. Consistorialis vom 20. August 1910 betreffend die sogenannte amotio administrativa (Anzeigebblatt 1910 Seite 245 ff.) ist inzwischen eine Anzahl Erklärungen derselben Congregation, datiert vom 3. Oktober 1910, erschienen; auch haben die in Fulda zu einer Konferenz versammelten Bischöfe unterm 14. Dezember 1910 besondere Erläuterungen zu dem genannten Dekrete erlassen. Wir bringen beides im nachstehenden unserem hochwürdigen Diözesanklerus zur Kenntnis.

Freiburg, den 9. Februar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

I. S. Congregatio Consistorialis.

DUBIA CIRCA DECRETUM „MAXIMA CURA“.

Cum nonnulli Ordinarii quaedam dubia circa vim et interpretationem decreti „Maxima cura“ proposuerint, Sacra Congregatio Consistorialis, mandante SS^{mo} Domino Nostro Pio PP. X, eidem dubiis die 3 octobris 1910, respondit prout infra:

1. Utrum examinatores eligendi iuxta praescriptum *can. 4* adhiberi possint in examinibus pro collatione beneficiorum atque sint unum et idem ac examinatores de quibus statuit Trid. Synod. *cap. 18 sess. 24 de reform.*; an potius sint distincti et adhibendi dumtaxat pro amotione decernenda.

R. Affirmative ad I^{am} partem, negative ad II^{am}.

2. An examinatores sive synodales sive prosynodales nunc existentes, per idem decretum a munere cessent.

R. Servetur dispositio finalis decreti.

3. Utrum Ordinarii, quando Synodus non celebratur, adhuc indigeant indulto S. Sedis pro eligendis examinitoribus.

R. Negative.

4. Utrum Ordinarii possint eligere aliquem sacerdotem regularem in examinatore velconsultorem.

R. Affirmative, dummodo sacerdos regularis parochus sit, si in consultorem eligatur.

5. Utrum eligere possint extradiocesanim.

R. Affirmative in parvis dioecibus, aut quoties iusta aliqua causa intercedat.

6. Utrum Ordinarius inter examinatores accensere possit Vicarium suum generalem.

R. Non expedire.

7. Utrum inter examinatores aliquot parochi accenseri possint.

R. Affirmative.

8. Utrum una eademque persona esse possit simul examinitor et consultor.

R. Affirmative, sed non in eadem causa. Generatim tamen expedit ne plura officia in una eademque persona cumulentur.

9. Utrum consultores dioecesani de quibus in § 2 *can. 4* quorum consensus (quoties deficiat capitulum cathedrale) requiritur in electione examinerum et parochorum consultorum, iidem sint ac collegium praefatum parochorum consultorum.

R. Negative; sed consultores dioecesani stant loco capituli in aliquibus dioecibus ubi cathedrale capitulum erigi adhuc non potuit.

10. Utrum in computanda antiquitate electionis ratio habenda sit electionum praecedentium; an dumtaxat electionis praesentis, ita nempe ut qui bis vel ter electus iam fuerit, antiquior non habeatur illo qui prima vice electus sit, dummodo pari die electio evenerit.

R. Negative ad I^{am} partem, affirmative ad II^{am}.

11. Utrum error in computanda antiquitate et admissio alicuius examinantis seu consultoris, hac de causa illegitima, inducat nullitatem actorum.

R. Negative.

12. Utrum iusiurandum in *can. 7* praescriptum debeat singulis vicibus in singulis causis renovari, an sufficiat illud semel emittre post electionem aut in primo conventu.

R. Sufficit semel emissum, durante munere, dummodo pro omnibus causis fuerit emissum. Potest tamen Ordinarius exigere ab examinantibus et consultoribus ut illud renovent in casibus particularibus, si id expediens iudicaverit.

C. CARD. DE LAI, *Secretarius*.

L. † S.

Scipio Tecchi, *Adessor*.

II. Erläuterungen zu dem Dekrete S. Congreg. Consist. vom 20. August 1910.

Während die Arbeiten der von Seiner Heiligkeit Papst Pius X. eingesetzten Kommission zur Herausgabe einer neuen Kodifikation des kanonischen Rechts ihren stillen Fortgang nehmen, tritt jetzt wiederum eine Vorfrucht dieser fleißigen Arbeit in die Erscheinung. Dem Zeitbedürfnisse entsprach es, die Rechtsnormen für die Eheschließung zu regeln und in zeitgemäßer Weise umzugestalten, wie in dem Dekret *Ne temere* geschehen ist. Eine gleiche Vorwegnahme erschien dem heiligen Stuhle bezüglich einer andern Materie nötig, der administrativen Versetzung der Pfarrer; sie bringt das neue Dekret der S. Cong. Consist. vom 20. August 1910, ohne die endgültige Veröffentlichung des in Bearbeitung befindlichen Kodifikationswerkes abzuwarten. Es darf angenommen werden, daß letzteres die definitive Rezension auch für diese Materie bringen werde, bei der die inzwischen gemachten Erfahrungen ihre Verwertung finden werden. Bis dahin aber gelten fortan die Bestimmungen des Dekrets vom 20. August 1910.

Dieses Dekret knüpft an bestehende und längst geltende Rechtsnormen an. Schon die Dekretalen Gregors IX. bestimmen c. 5 X 3, 19: *Si autem Episcopus causam inspexerit necessariam, licite poterit de uno loco ad alium transferre personas, ut, quae uni loco minus sunt utiles, alibi se valeant utilius exercere.*⁴ Verschiedentlich haben die Kanonisten diese Rechtslehre wissenschaftlich begründet und vertreten, so Reiffenstuel (lib. III tit. 19 n. 38), Schmalzgrueber und andere Kirchenrechtslehrer bis auf die neueste Zeit. Auch die Congreg. Concilii hat in demselben Sinne entschieden, so oft eine solche causa bei ihr einging; ebenso die S. Congr. Epp. et Reg.

Es ist richtig, daß das Conc. Trid. die *stabilitas parochi* und einen *parochus peculiaris et perpetuus* fordert (Sess. XXIV de ref. c. 13, Sess. XIV de reform. c. 9 und XXIV de ref. c. 17). Indes bestimmt das Konzil selbst Ausnahmen bei einem unpriesterlichen Lebenswandel (Sess. XXI de ref. c. 6 und Sess. XXV de ref. c. 14), bei Vernachlässigung der Residenzpflicht

(Sess. XXIII de ref. c. 1 und Sess. XXIV de ref. c. 12). Außerdem ist es geltendes Recht, daß die *privatio beneficii* bei einigen kanonischen Delikten als *poena latae sententiae* eintreten kann.

Die *remotio oeconomica* oder Versetzung des Pfarrers auf administrativem Wege ist also nichts Neues. Die Tatsachen, die das Dekret vom 20. August 1910 aufführt, konnten zum Teil auch schon bisher zu einer Versetzung, einem Stellentausche oder auch zur Beiordnung eines Hilfsgeistlichen für einen bestimmten Kreis der Pfarrseelsorge führen. Das Ziel, das das neue Dekret verfolgt, ist vor allem die Sicherung einer wirksamen Seelsorge; das Dekret setzt nicht notwendigerweise eine strafbare Schuld voraus, sondern stützt sich auf den Grundsatz, daß die *salus animarum suprema lex* sei. Kurz, die neue Ordnung will nicht sowohl Strafen verhängen, als vielmehr dem Seelenheile der Gläubigen dienen. Das beweisen deutlich die Bestimmungen im *can. 20 § 1* sowie im *can. 27 § 1*. Das bisherige Verfahren wird nur ergänzt durch neu hinzutretende Gründe und enthält einen genau umschriebenen Geschäftsgang, der eine rasche Erledigung ermöglicht¹⁾.

1. Was die Amotionsgründe angeht, so sind dieselben als *causa necessaria* der Decr. Greg. IX. genau festgelegt, müssen also im Beweisverfahren herausgestellt und sorgfältig erörtert werden. Insbesondere wird

bei Nr. 1 auch der etwa gerichtlich bestellte Pfleger mitzuwirken haben;

bei Nr. 2 die *imperitia* die praktische *imparitas ad regendam paroeciam* bezeichnen, während die *ignorantia der defectus scientiae* ist, der bei der geordneten Vorbildung des deutschen Klerus wohl kaum in Frage kommen wird;

¹⁾ Nebenbei sei bemerkt, daß auch die preußische staatliche Gesetzgebung diese *remotio* kennt. Der § 531 des Allgem. Landrechts II. Teil tit. 11 lautet: „Hat ein Pfarrer, ohne bösen Vorsatz, durch unvorsichtiges Betragen das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so müssen die geistlichen Obern seine Versetzung an einen andern Ort veranstalten.“

bei Nr. 3 eine ärztliche Untersuchung vorangehen müssen, auch das Belassen auf der Stelle und die Beordnung eines Koadjutors oder Vikars zunächst in Aussicht genommen und die *amotio* nur subsidiär sein;

bei Nr. 4 *odium plebis* vorliegen müssen, während bisher die Kanonisten die *amotio oeconomica* schon bei der *aversio plebis* für statthaft ansahen. *Odium plebis* ist aber nur dann *causa amotionis*, wenn a) die wirksame Seelsorge dadurch vereitelt wird, und b) dieser Zustand nach vernünftigem Ermessen so bald nicht aufhören wird. Dann allerdings ist *odium plebis* *Amotionsgrund*, selbst wenn dieses *injustum et non universale* wäre.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Dekret bestrebt ist, in allen aufgeführten Fällen, wenn möglich, die Anwendung der äußersten Maßregel zu vermeiden.

2. Die *causae* 7, 8 und 9 tragen auf den im Dekret gezeichneten Richtlinien disziplinaren Charakter, wie das aus der Vorschrift der *monitiones canonicae praeviae* ersichtlich ist. Als *monitio canonica* muß dieselbe protokolliert werden. Auf dem Tatsachengrunde dieser *causae* konnte bisher nur der Disziplinarprozeß eingeleitet werden. Nach dem neuen Dekrete kann jetzt bei ihrem Vorhandensein auch das *Amotionsverfahren* stattfinden.

3. Dem Verfahren muß die schriftliche Aufforderung zur Resignation vorangehen (can. 2 § 1 und c. 10 § 1); die Aufforderung kann aber, wenn es für besser gehalten wird, auch mündlich in Gegenwart eines geistlichen Protokollführers geschehen (ebd. § 1), der sie niederzuschreiben hat.

4. Eine Berufung von der Entscheidung der einen Instanz an eine zweite ist zulässig (c. 3 § 2), sodaß das Verfahren drei Stadien umfaßt: Vorverfahren, Hauptverfahren, Revisionsverfahren.

5. In allen drei Stadien ist der Ordinarius zuständig, aber die Entscheidung stets an den Mehrheitsbeschluß eines Spruchkollegiums gebunden.

6. (c. 3 § 1 und 2.) Für die Aufforderung und das Hauptverfahren sind zwei Beisitzer aus der Zahl der Synodal- oder Prosynodalexaminatoren (can. 3 § 1), zum Revisionsverfahren zwei Pfarrer (ibid. § 2) zu berufen. Es müssen also zwei Kataloge von Beisitzern aufgestellt werden.

7. Es können die Beisitzer des Vor- und Hauptverfahrens neu ernannt werden, deren Amtszeit dann auf fünf Jahre sich erstreckt, nach deren Ablauf Neuwahl statt-

findet (Schlußsatz des Dekrets vom 20. August 1910) Wiederwahl ist statthaft (c. 4 §§ 1—5).

8. Die Beisitzer der Revisionsinstanz müssen Pfarrer sein, können auch Ordenspriester sein, wenn sie Pfarrer sind (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910 Nr. 4); ihre Amtsdauer ist dieselbe, wie der Examinatoren (c. 4 § 4). In kleineren Diözesen kann auch ein Nichtdiözesan zum *examinator* oder *consultor* gewählt werden. (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910 Nr. 5.)

9. Die Wahl der Beisitzer steht dem Ordinarius zu, unterliegt aber der Zustimmung des Domkapitels, ebenso wie eine etwaige Entlassung eines Beisitzers vor Ablauf der Amtsdauer (c. 4 § 1—5). Die Beisitzer sind zu beidigen und zum Amtsgehernisse *sub gravi* zu verpflichten (c. 7 § 1); es genügt die Eidesleistung bei der Übernahme des Amtes, wenn sie für alle vorkommenden Fälle geschehen ist. Der Ordinarius kann aber nach Ermessen in besonderen Fällen den Eid erneuern lassen (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910 Nr. 12).

10. Es ist, wie bei den Examinatoren, *syn. s. prosyn.* so auch für die *Consultores* ein Verzeichnis aufzustellen, welches eine Anzahl von Personen enthalten muß, aus denen der Ordinarius je zwei auswählt, und zwar die älteren, bezw. nach der Wahl bezw. der Priesterweihe bezw. dem Lebensalter (c. 5 § 1). Somit bindet das Dekret den Ordinarius an einen gesetzlichen *turnus*.

11. Es müssen eine genügende Anzahl (10—12) *examinatores* und *consultores* bereitgehalten werden, weil sowohl der Ordinarius als der betreffende Pfarrer die Beisitzer als befangen nach den gewöhnlichen prozessualischen Regeln ablehnen kann, jedoch vor Eintritt in die Verhandlung. Auch kann tatsächliche Verhinderung der Beisitzer eintreten. Für einen verhinderten oder abgelehnten Beisitzer treten die nach ihnen älteren Examinatoren oder *Consultores* ein (c. 5 § 2 und 3). Ein hierbei etwa unterlaufener Irrtum macht das Verfahren nicht ungültig (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910 Nr. 11).

Es empfiehlt sich nicht, den General-Vikar zum Beisitzer zu wählen (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910, Nr. 6). Dagegen können Pfarrer zu *examinatores* gewählt werden (ibidem Nr. 7). Auch kann eine und dieselbe Person *examinator* und *consultor* sein, aber nicht in demselben Verfahren. Im allgemeinen empfiehlt sich dieses aber nicht (Decr. der S. Congr. Cons. vom 5. Oktober 1910 Nr. 8).

12. Der Ordinarius ist in einzelnen vom Dekrete aufgeführten Fällen an die Zustimmung der Beisitzer gebunden und muß einen Sitzungsbeschluß durch Stimmenmehrheit herbeiführen; es findet geheime Abstimmung statt.

In andern Fällen braucht er nur ihren Rat zu hören (c. 6 § 1 und 2).

13. Über die Verhandlung muß ein Protokoll aufgenommen und von dem Spruchkollegium unterschrieben werden (c. 6 § 1).

14. Die Beisitzer sind zum Stillschweigen verpflichtet in allem, was die verhandelte Sache angeht. Im Übertretungsfalle verfallen sie in Strafe und leisten Schadenersatz (c. 7 § 13).

15. Bei geheimen Vergehen sind gewisse Vorsichtsmaßregeln zu beachten (c. 10 § 3 und 4).

16. Solche Vorsichtsmaßregeln sind auch bezüglich der Zeugen, Berichte und Urkunden gegeben (c. 11 § 1 und 2).

17. Der Pfarrer, dem die Verhandlung gilt, muß selbst dabei erscheinen. Ist er verhindert, so kann er sich durch einen vom Ordinarius genehmigten Geistlichen als Prokurator vertreten lassen (c. 18 § 2).

18. Wenn die Entscheidung auf Entfernung aus dem bekleideten Pfarramte lautet, muß sie vom Ordinarius durch ein Dekret erteilt werden, in dem die Rücksicht auf das Seelenheil betont, der Amotionsgrund ausgesprochen, falls nicht zwingende Gründe nach dem Ermessen des Ordinarius entgegenstehen, stets aber die geschlossene Aufforderung zur Resignation, die vom Pfarrer vorgebrachten Einreden und die Abstimmung mitgeteilt werden müssen (c. 20 § 1).

Das Dekret ist dem Geistlichen zuzustellen, aber vor Ablauf der Rekursfrist nicht zu veröffentlichen (ibid. § 2), also mit Suspensiv-Effekt.

19. Berufung muß innerhalb 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eingelegt werden (c. 22 § 2), die Einlegung der Berufung hat ebenfalls Suspensiv-Effekt, was eine weitere Milde rung der bisherigen Praxis ist.

20. Die Berufungsinstanz hat nur zu prüfen, ob in der ersten Instanz Formfehler vorgekommen sind und ob der Amotionsgrund tatsächlich unanfechtbar ist. Zeugenverhör findet nur statt, wenn es die Berufungsinstanz für nötig hält. Mit ihrer Entscheidung ist die Sache endgültig erledigt (c. 24 § 1 ff.; c. 25 § 2).

21. Der Pfarrer, über den die Entfernung von der innegehabten Pfarrei verhängt worden ist, muß entweder auf eine andere versetzt werden, die nicht gleichwertig zu sein braucht (c. 27 § 1), oder eine andere kirchliche Stellung

oder den durch die Diözesanordnung geregelten Ruhegehalt erhalten, (c. 27 § 2), ist also im letzteren Falle als emeritus zu behandeln. Es sollen die freiwillig resignierten Pfarrer vor den amobierten bevorzugt werden (c. 27 § 3).

22. Die Versorgungsfrage darf nicht mit der Verhandlung über die amotio verbunden, noch letztere von ersterer abhängig gemacht werden (c. 28 § 3).

23. Bei der Ausführung des Spruches soll auf kranke Pfarrer tunlichst Rücksicht genommen werden (c. 29 § 2).

24. Das Dekret findet Anwendung auf alle Priester, die eine Pfarrei selbständig und dauernd verwalten, nicht auf solche, denen eine Pfarrei zur vorübergehenden Verwaltung übergeben wird (c. 30).

25. Schwebt gegen einen Pfarrer wegen eines crimen ein kirchlicher oder weltlicher Strafprozeß, so darf das Amotionsverfahren für die Dauer dieses Prozesses nicht eingeleitet werden. Ist der Pfarrer durch die Anklage infamiert, so kann der Ordinarius ohne Zuziehung von Beisitzern die suspensio provisoria ab ordine verhängen und dem Pfarrer die Verwaltung des kirchlichen Vermögens entziehen bis zum Austrage des Prozesses. Ist seine Unschuld festgestellt, so wird die Suspension aufgehoben. Ist er zwar freigesprochen, aber diffamiert, so daß eine der neun causae Anwendung finden kann, so ist die amotio einzuleiten. Bedingt seine Verurteilung die Entfernung vom Pfarramte, so hat diese stattzufinden. Schließt sie diese Straffentz nicht in sich, so kann das Amotionsverfahren gegen ihn angewendet werden, wenn eine der neun causae vorliegt. Es kann aber auch schon vor dem Prozesse das Amotionsverfahren eingeleitet und durchgeführt werden, nach dessen Abschluß der Disziplinarprozeß eröffnet werden kann. Denn das Disziplinar delikt wird durch die amotio administrativa an sich nicht gesühnt. Doch steht dieses im Ermessen des Ordinarius.

26. Der General-Vikar muß, wenn er die Vertretung des Ordinarius übernehmen soll, von diesem mit einem Spezialmandate versehen werden.

27. Der Disziplinar- und Kriminalprozeß im kirchlichen Rechtsverfahren bleibt bestehen (Gingang des Dekrets Abf. 3) und demnach auch bis zum Abschluß der Kodifikation die Instr. S. Congr. Epp. et Reg. vom 11. Juni 1880 in causis disciplinaribus et criminalibus clericorum in Geltung.

Fulda, den 14. Dezember 1910.

Die am Grabe des heiligen Bonifatius in Fulda versammelten Erzbischöfe und Bischöfe.

(Ord. 23. 1. 1911 Nr. 927.)

Homiletische Fortbildung des jüngeren Klerus betreffend.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hochw. Kapitelsvikariats vom 22. März 1872 Nr. 2599 bestimmen wir als Thematata für die Probepredigten des Jahres 1911

I. auf den Junitermin

eine Predigt auf das Fest Mariä Verkündigung, eine Homilie auf das Evangelium des Sonntags Septuagesimä,

II. auf den Dezembertermin

eine Predigt auf das hl. Weihnachtsfest über das Gloria der Engel, eine Homilie auf das Evangelium des 10. Sonntags nach Pfingsten, oder im Anschluß an dieses Evangelium eine Predigt über die Demut.

Die bezüglichen Bemerkungen im Anzeigebblatt vom 26. Februar 1896 sind strenge nachzuachten. Neupriester haben die Predigten auf den Dezembertermin zu bearbeiten.

Freiburg, den 23. Januar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 2. 1911 Nr. 527.)

Die bürgerliche Ehescheidung von Katholiken betreffend.

Die Verlagsbuchhandlung J. P. Bachem in Köln am Rhein hat uns ein Merkblatt, 4 Seiten Oktav, Preis für 100 Stück 5 M., übersandt, das katholische Eheleute, welche eine bürgerliche Scheidung ihrer Ehe herbeiführen wollen, auf die Tragweite dieses Schrittes in religiöser Beziehung aufmerksam machen soll. Wir halten das in Briefform abgefaßte Schriftchen für recht zweckentsprechend und können daher dessen Verwendung im Bedarfsfalle unserem Hochwürdigen Seelsorgeklerus, besonders in den größeren Städten, sehr empfehlen.

Freiburg, den 1. Februar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 2. 1911 Nr. 1463.)

Internationale Ausstellung für Hygiene betreffend.

Im Laufe dieses Jahres soll eine internationale Ausstellung für Hygiene in Dresden stattfinden. Unter anderem ist geplant, in einer besonderen Gruppe für Krankenfürsorge die geschichtliche Entwicklung und den heutigen Bestand des Krankenpflegepersonals übersichtlich darzustellen.

Die Vorstände der Krankenpflegenden Orden und Kongregationen werden ermächtigt, für den genannten Zweck aus den Satzungen den Paragraphen über die Tätigkeit, die Zahl der Zweiganstalten, etwaige Festschriften und Jahresberichte, sowie geschichtliche und statistische Angaben über die Gründung und Entwicklung der Ordensgenossenschaft auf Ansuchen mitzuteilen.

Freiburg, den 9. Februar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 1. 2. 1911 Nr. 954.)

Die einheitliche Schreibung zusammengesetzter Ortsnamen betreffend.

Der Hochwürdigem Geistlichkeit der Erzdiözese bringen wir nachstehend den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 24. Dezember 1910 Nr. A 42605 zur Kenntnis.

Freiburg, den 1. Februar 1911.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Erlaß vom 24. Dezember 1910 Nr. A 42605.

Die einheitliche Schreibung zusammengesetzter Ortsnamen betreffend.

Einer Anregung des Reichspostamts entsprechend hat das Reichsamt des Innern empfohlen, die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte, wie Alt, Neu, Klein, Bergisch, Deutsch usw., — sofern sie nicht jetzt schon in einem Wort geschrieben werden — ohne Bindestrich, dagegen solcher, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein, Saarbrücken-Malsbachtal usw., mit einem Bindestrich als die amtlich richtige anzuerkennen.

Die Großherzoglichen Ministerien sind übereingekommen, diese Schreibweise, welche für das Königreich Preußen mit Erlaß des Königlichem Herrn Ministers des Innern bereits angeordnet worden ist, auch in Baden einzuführen.

Hiernach sind Ortsnamen wie Badisch Tiergarten, Badisch Rheinfeldern künftig ohne Bindestrich zu schreiben, während bei Namen wie Karlsruhe-Mühlburg, Mannheim-Neckarau, Baden-Dos der Bindestrich beizubehalten ist.
Karlsruhe, den 24. Dezember 1910.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
von Dusch.

Pfründebefetzungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

2. Februar: Max Walk, Pfarrverweser in Ortenberg, auf diese Pfarrei.
5. „ Friedrich Förster, Pfarrer in Darlanden, auf die Pfarrei Schliengen.

Ernennungen.

Zu Erzbischöflichen Prüfungskommissären wurden ernannt:

- Stadtpfarrer Georg Kaspar Lauer in Raftatt für das Gymnasium in Raftatt und die Realschule in Gernsbach;
- Stadtpfarrer Adolf Schwarz in Überlingen a. S. für das Gymnasium und die Realschule in Konstanz;
- Pfarrer Valentin Pfening in Seckenheim für das Gymnasium und die Höhere Töchterchule in Weinheim;
- Stadtpfarrer, Dekan Joseph Rintersknecht in Schönau für das Gymnasium in Lörrach;
- Pfarrer, Dekan Adolf Geßler in Engelswies für die Höhere Bürgerschule in Meßkirch;
- Stadtpfarrer August Lipp in Offenburg für das Gymnasium, Realschule und Lehrinstitut zu Offenburg und das Realgymnasium zu Eitenheim.

Zu Erzbischöflichen Schulinspektoren wurden ernannt:

1. **Im Landkapitel Bruchsal:** Pfarrer Josef Engelhardt in Obergrombach für die Schulen der Pfarreien Bruchsal ad St. Petrum, Büchenau, Forst, Heidelshheim, Helmsheim, Karlsdorf, Reuthard, Ubstadt, Untergrombach und Busenbach (Dekanat Ettlingen). Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Schulen der Pfarrei Obergrombach wird Dekan Zachäus Baur in Weingarten übertragen.

2. **Im Landkapitel Buchen:** Pfarrer Josef Kirchgäßner in Schlierstadt für die Schulen der Pfarreien Adelsheim, Berolzheim, Cubigheim, Göbzingen, Rosenberg und Seckach.

3. **Im Landkapitel Ettlingen:** Pfarrer Dr. Ferdinand Brommer in Busenbach für die Schulen der Pfarreien Au am Rhein, Durlach, Durmersheim, Forchheim, Malsch, Mörsch, Speffart, Stupferich und der Pfarrkuratie Schielberg. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Schule zu Busenbach wird Pfarrer Josef Engelhardt in Obergrombach übertragen.

4. **Im Landkapitel Geisingen:** 1. Pfarrer Josef Ragg in Unterbaldingen für die Schulen der Pfarreien Biesendorf, Eßlingen, Hattingen, Hohenmüngen, Immendingen, Ippingen, Mähringen, Sunthausen und Zimmern. 2. Pfarrer Andreas Stehle in Gutmadingen für die Schulen der Pfarreien Aulzingen, Geisingen, Kirchen, Leipferdingen, Stetten und Unterbaldingen. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Schule zu Gutmadingen wird Stadtpfarrer August Strittmatter in Blumenfeld übertragen.

5. **Im Landkapitel Hegau:** Pfarrer August Siebold in Hemmenhofen für die Schulen der Pfarreien Arlen, Bankholzen, Böhlingen, Horn, Öhningen, Schienen, Überlingen a. R., Wangen, Weiler und Worblingen. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Schule zu Hemmenhofen wird dem Kammerer Franz Josef Wüst in Gottmadingen übertragen.

6. **Im Stadtdekanat Karlsruhe:** 1. Stadtpfarrer Friedrich Jsemann in Karlsruhe-Mühlburg für die Schulen a) der Mittelstadt Karlsruhe — Pfarrei St. Stefan — Leopoldknabenschule, Gartenstraßknabenschule und Gartenstraßknabenvorschule, die 4 Töchter Schulen (Hebel-, Marktgrafen-, Linden- und Gartenstraßschule), die Pestalozzi-Mädchen Schule, Videll Schule und die Privatschule von R. Vater;

b) der Weststadt Karlsruhe — Pfarrei St. Bonifaz: — Knaben-, Mädchen-, Töchter-, Knabenvorschule und Bürgerschule an der Gutenberg Schule, die Seminarübungsschule am Lehrerseminar I und die Privatschule von Dr. Jsenbart.

2. Stadtpfarrer August Link an St. Bonifaz in Karlsruhe für die Schulen der Oststadt Karlsruhe — Pfarrei St. Bernhard — Karl-Wilhelm- und Schillerschule, sowie die Bürgerschulen der Schiller- und Waldhornstraßschule, die Knabenvorschule der Waldhornstraßschule, ferner die Schule zu Rintheim, die Diasporaschulen zu Hagsfeld, Stutensee, Blankenloch und Büchig, sowie für die zukünftigen neu zu errichtenden Schulen der Oststadt.

3. Stadtpfarrer August Stumpf an der St. Bernharduskirche in Karlsruhe für die Schulen der Südstadt Karlsruhe — Pfarrei Unserer Lieben Frau — Bahnhof- und Nebeniusknabenschule, die Schützen- und Nebeniusmädchen Schule, die Nebeniusknabenvorschule und die Schule zu Rüppur.

4. Stadtpfarrer Karl Hörner an der Liebfrauenkirche zu Karlsruhe für die Schulen der Pfarreien Karlsruhe-Mühlburg, Bulach, Daxlanden, der Pfarrkuratie Grüntwinkel, die Schulen zu Veiertheim, Knielingen und die Diasporaschule zu Eggenstein.

7. **Im Landkapitel Lahr:** Pfarrer Andreas Lorenz in Rippenheim für die Schulen der Pfarreien Friesenheim, Ichenheim, Kürzell, Lahr, Mahlberg, Oberschoppsheim, Oberweier, Ottenheim, Schweighausen, Sulz, Wagenstadt, Zunsweier. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Schule zu Rippenheim wird dem Pfarrer Andreas Jerger in Rüst übertragen.

8. **Im Landkapitel Linzgau:** Stadtpfarrer und Definitor Adolf Schwarz in Überlingen für die Volksschulen der Pfarreien Altheim, Adelshofen, Bergheim, Beuren, Frickingen, Hödingen, Wimmenhausen, Dwingen, Seefelden und Weildorf. Die religiöse Unterweisung an den Volksschulen der Pfarrei Überlingen wird der Beaufsichtigung des Pfarrers Buttenmüller in Salem unterstellt.

9. **Im Stadtdekanat Mannheim:** 1. Stadtpfarrer Ludwig Börsig an der Heiliggeistkirche zu Mannheim für die Schulen der Pfarreien ad St. Franciscum (Waldhof), Neckarau, der Pfarrkuratien ad St. Iosephum (Lindenhof) und Rheinau. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Schulen der Pfarrei ad St. Spiritum wird Stadtdekan Bauer übertragen.

2. Stadtpfarrer Landolin Kiefer in Mannheim-Waldhof (ad St. Franciscum) für die Schulen der Herz Jesu-Pfarrei, der Pfarrkuratie ad St. Bonifatium (Wohlgelegen), der Pfarreien Käfertal und Feudenheim.

10. Im Landkapitel Triberg: Stadtpfarrer Ferdinand Eisele in Wolfach für die Volksschulen der Pfarreien Gremelsbach, Hausach, Hornberg, Niederwasser, Nußbach, Obertwolfach, Rippoldsau, St. Roman, Schappach, Schenkenzell, Schonach und Wittichen. Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an der Schule zu Wolfach wird Pfarrer und Schulinspektor Wilhelm Becker in Weilersbach übertragen.

Zu Erzbischöflichen Kammerern wurden gewählt:

vom Kapitel Meßkirch: Pfarrer Theodor Kagenmayer in Sentenhardt und

vom Kapitel Triberg: Pfarrer Karl Seger in Schenkenzell.

Beide erhielten unterm 26. Januar l. J. die kirchenobrigkeitliche Bestätigung.

Nachdem der seitherige Direktor des Erzbischöflichen Demeritenhauses in Weiterdingen, Pfarrer Friedrich Beez in Weiterdingen auf sein Ansuchen unter Anerkennung seiner langjährigen, treu geleisteten Dienste seiner Stellung enthoben worden, wurde Pfarrer, Spiritual Eduard Fehringer, z. Zt. in Bruchsal, in provisorischer Weise zum Direktor des Erzbischöflichen Demeritenhauses in Weiterdingen ernannt.

Versetzungen.

30. Januar: Wilhelm Senn, Vikar in Mannheim, St. Josephskuratie, als Pfarrvikar nach Handschuhheim.
 30. " Oskar Fahrmeier, Vikar in Buchen, i. g. E. nach Mannheim, St. Josephskuratie.
 30. " Franz Joseph Stang, Vikar in Bonndorf, i. g. E. nach Buchen.
 30. " Karl Behringer, Vikar in Bettmaringen, i. g. E. nach Bonndorf, Dekanats Stühlingen.
 30. " Rudolf Jaeger, Vikar in Wiesloch, i. g. E. nach Bettmaringen.
 30. " Kilian Eckert, Vikar in Neustadt, i. g. E. nach Wiesloch.
 31. " Friedrich Schlatter, Pfarrer in Adelsheim, mit Absenz als Pfarrverweser nach Philippsburg.
 31. " Karl Baer, Vikar in Stausen, als Pfarrverweser nach Adelsheim.
 3. Februar: Ludwig Eiser, Vikar in Rippoldsau, i. g. E. nach Neustadt.
 13. " Philipp Hartmann, Vikar in Herbolzheim, Def. Lahr, i. g. E. nach Odenheim.
 16. " Heinrich Bockel, Vikar in Ueberlingen a. S., i. g. E. nach Meersburg.

Sterbfälle.

12. Januar: Augustin Doos, Pfarrer in Gerichtstetten, † in Heidelberg.
 2. Februar: Alois Hefner, Pfarrer in Tiergarten.
 6. " Eduard Faulhaber, resignierter Pfarrer von Dos, † in Gengenbach.
 10. " Siegfried Banotti, Pfarrer in Holzhausen.
 16. " Heinrich Rees, resignierter Pfarrer von Herrenwies, † in Engen.

R. I. P.